

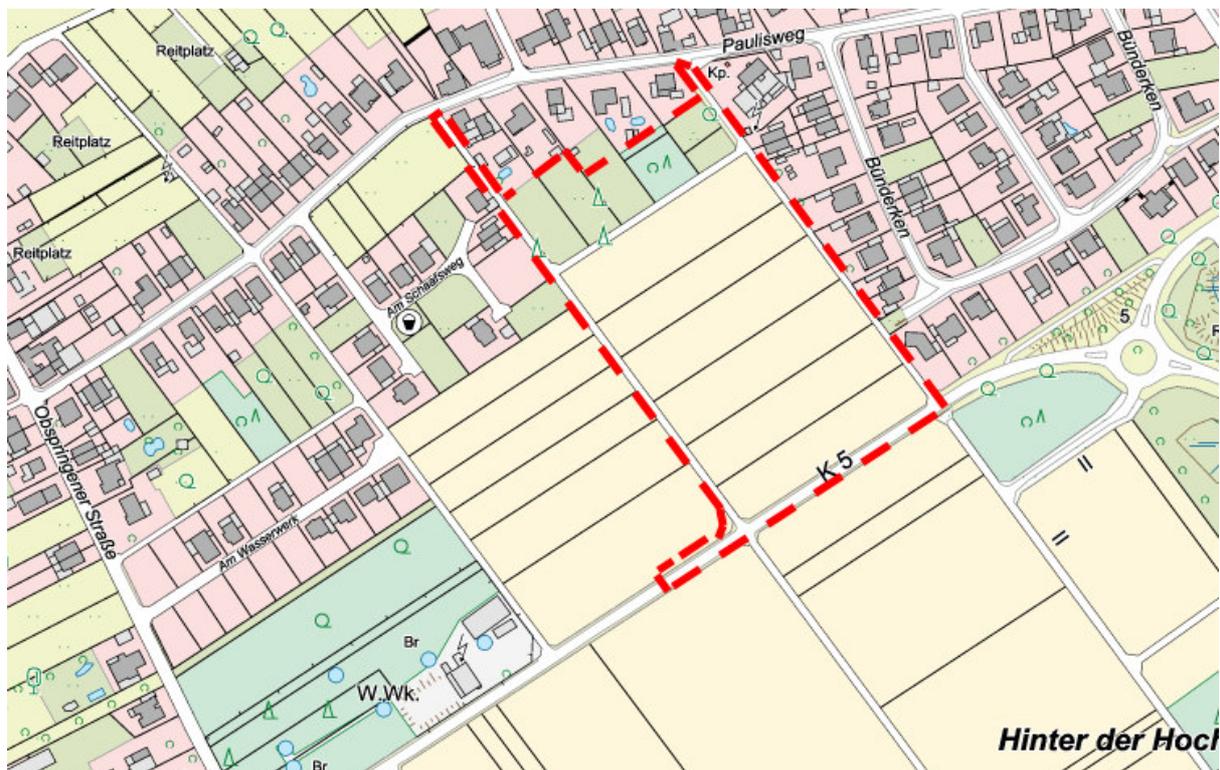
Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes
Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“ in Waldfeucht-Haaren
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 wie folgt beschlossen:

“Der Rat der Gemeinde Waldfeucht beschließt, dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“ einschließlich der textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, landschaftspflegerischem Fachbeitrag, Artenschutzprüfung I und II, schalltechnischer und geotechnischer Untersuchung zuzustimmen.

Auf der Grundlage des Entwurfes ist die Planung für die Dauer eines Monats (mindestens 30 Tage) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend zu beteiligen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Haaren, Flur 18, Flurstücke 5, 6, 7, 61, 128, 175, 176, 212, 219, 224, 226, 227, 228 und 263 sowie Teile der Flurstücke 63, 178, 213, 214, 215 und 262 und ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, welche über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“ werden über die Fläche Gemarkung Haaren, Flur 18, Flurstück 73, gelegen gegenüber des Wasserwerkes in Haaren, umgesetzt. Der räumliche Geltungsbereich der externen Ausgleichsflächen ist in den nachstehenden Übersichtskarten durch gestrichelte Linien gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

vom 08. Januar 2024 bis einschließlich 09. Februar 2024

im Internet unter dem Link <https://www.o-sp.de/waldfeucht/plan?pid=70260>

und im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

1. Folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan sind in den textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht, dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der Artenschutzprüfung I und II, sowie der schalltechnischen und der geotechnischen Untersuchung verfügbar:

•	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: - Artenschutz
•	Schutzgut Boden: - Zusammensetzung der vorhandenen Böden - Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden - Vorbelastung und Altlasten - Maßnahmen zur Kompensation baubedingter Eingriffe
•	Schutzgut Fläche: - Inanspruchnahme bisheriger landwirtschaftlicher Fläche - Kompensationsmaßnahmen
•	Schutzgut Wasser: - oberirdische Gewässer - Grundwasserverhältnisse - Wasserschutzgebiete - Trinkwasser und Heilquellen - Hochwasser und Starkregenschutz
•	Schutzgut Klima und Luft: - Klimadaten - Luftschadstoffe - klimatisch wirksame Funktionen
•	Landschaftsbild: - Bedeutung für das übergeordnete Landschaftsbild und die Naherholung - Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben
•	Schutzgut Mensch: - planbedingte Emissionen auf bestehende Wohngebiete - Immissionen (Lärm, Staub)
•	Schutzgut Kultur und Sachgüter: - Kulturlandschaftsbereich Jülicher Börde – Selfkant - Bau- und Bodendenkmale - Ortsbild - Bergwerksfelder
•	Schutzgut Natura-2000-Gebiete: - planbedingte Konflikte mit Natura-2000-Gebieten nicht ersichtlich
•	Emissionen, Abfälle und Abwässer: - Vermeidung von Emissionen - sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
•	erneuerbare Energien: - Nutzung erneuerbarer Energien - sparsame und effiziente Nutzung von Energie
•	Landschaftsschutz: - Landschaftsplan II/5 „Selfkant“ - Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Frilinghovener, Waldfeuchter und Kitschbachtal sowie Grenzwaldbereich bei Haaren“
•	Wechselwirkungen: - Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
•	Schwere Unfälle und Katastrophen: - Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

2. Folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß §§ 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB liegen öffentlich mit aus:

•	Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 (Bergbau und Energie in NRW) - Bergbau - Sümpfungsmaßnahmen
•	Bezirksregierung Köln – Dez. 54 (Wasserwirtschaft – Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) - Wasserschutzgebiet Waldfeucht - allgemeiner Grundwasserschutz
•	Erfstverband - Grundwassermessstellen
•	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen - Erdbebengefährdung - Baugrund - Schutzgut Wasser
•	Kreis Heinsberg – Gesundheitsamt - Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und der TA-Luft - Altlasten
•	Kreis Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde - vorsorgender Bodenschutz
•	Kreis Heinsberg – Untere Immissionsschutzbehörde - Geräuschimmissionen
•	Kreis Heinsberg - Untere Naturschutzbehörde - Gestaltung der Gärten - Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - Kompensationsmaßnahmen
•	Kreis Heinsberg – Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiet - Entwässerungskonzept - Geothermiebohrungen
•	Kreis Heinsberg – Bauordnungsamt - Lärmschutzwall
•	Landesbetrieb Straßenbau NRW: HS Mönchengladbach - Verkehrslärm
•	Landwirtschaftskammer NRW - Kompensation
•	Einwender 1 - landwirtschaftliche Emissionen
•	Einwender 2 - Niederschlagswasserbeseitigung
•	Einwender 3 - Ökofaktoren - Wasserschutzzone

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen insbesondere elektronisch unter dem oben angegebenen Link oder per E-Mail an gemeinde@waldfeucht.de abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich, zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, vorgebracht werden. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4 a Abs. 5 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 19.12.2023, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 20.12.2023
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister

Schrammen